

## Hochlastzeitfenster 2024 für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Auf Basis des Referenzzeitraums 09.2022 – 08.2023 ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2024:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Spannungsebene MS	09:30 – 14:15	-	10:00 – 13:00	08:15 – 18:15
Umspannebene MS/NS	-	-	-	16:00 – 19:00
Spannungsebene NS	-	-	-	16:00 – 19:00

Die Uhrzeiten beziehen sich jeweils auf die zum angegebenen Zeitpunkt abgelaufenen 1/4h. D.h. der 1/4h-Leistungswert von z.B. 08:00 Uhr resultiert aus der im Zeitraum 07:45 - 08:00 Uhr bezogenen Arbeit.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Freiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Frühling     01.03. – 31.05.  
Sommer       01.06. – 31.08.  
Herbst       01.09. – 30.11.  
Winter       01.12. – 28./29.02.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur.